

Satzung des Feuerwehrvereins „Florian Bad Kleinen“

Tag der Errichtung: 22. September 2006

Tag der Änderung: 16. Januar 2007

Die Vereinssatzung in der hier vorliegenden Form wurde auf der 1. Mitgliederversammlung am 01. Dezember 2007 beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Florian Bad Kleinen“ e. V., im weiteren Verein genannt und hat seinen Sitz in 23996 Bad Kleinen, An der Feldhecke 1. Der Verein ist seit 02.04.2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen als eingeschriebener Verein eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Bad Kleinen nach dem geltenden Landesgesetz und den ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, aktive Wehr, Reserve- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) interessierte Kinder und Jugendliche für die Jugendwehr zu gewinnen und die Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und Förderer.
2. Aktive Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Körperschaften,
 - d) Mitglieder der FF Bad Kleinen.
3. Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins auf vielfältige Weise.
4. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und endet mit schriftlicher Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Beitrittserklärung sowie die Austrittserklärung ist beim Vorstand einzureichen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Der Ausschluss wird durch den Vorstandsbeschluss verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zu Schulde kommen lässt.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen. Sie haben den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.
2. Die Mitglieder wählen für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind beim Kassenwart im jeweiligen Kalenderjahr, spätestens jedoch bei der Mitgliederversammlung zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. Sie wird einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tage mittels Aushang oder per schriftlicher Einladung unter Nennung der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.

§ 7 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung eingebrachter Anträge,
 - b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters/Kassenverwalters,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit.
3. Die Versammlungen werden protokolliert und das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
4. Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen erlassen, die weitere Bereiche des Vereins regeln.

§ 8 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden, der gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters/Kassenverwalters ausübt.

Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder der drei Vorstandsmitglieder hat Alleinvertretungsrecht.

§ 10 Kassenwesen

Der Schatzmeister/Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Vorsitzenden werden zum Liquididator bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und beim Finanzamt anzumelden. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Bad Kleinen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen in Kraft.

Bad Kleinen, den 16. Januar 2007

Siegfried Friese
1. Vorsitzender

Karl-Heinz-Meier
2. Vorsitzender

Marion Stasiak
3. Vorsitzende